

In welche Schule soll mein Kind mit Behinderung gehen?

*Gesammelte und nach bestem Wissen
zusammengestellte Informationen rund
um die Einschulung in Berlin*



INHALT

Seite

1.	<u>Die Anmeldung in der zuständigen Schule</u>	5
2.	<u>Die Einschulungsuntersuchung</u>	7
3.	<u>Die Möglichkeit der Rückstellung</u>	8
4.	<u>Aufnahme in eine andere Schule</u>	9
5.	<u>Die verschiedenen Schularten in Berlin</u>	11
5.1.	<u>Allgemeine Schulen ohne spezifischen Schwerpunkt</u>	11
5.2.	<u>Inklusive Schwerpunktschulen</u>	12
5.3.	<u>Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt</u>	13
5.4.	<u>Privatschulen</u>	13
6.	<u>Die sonderpädagogische Diagnostik</u>	14
	<u>Exkurs Pflege- und Behandlungs- pflegebedarf</u>	18
7.	<u>Die sonderpädagogische Förderung</u>	20
8.	<u>Weiteres pädagogisches Personal an öffentlichen Berliner Schulen</u>	21
8.1.	<u>Pädagogische Unterrichtshilfen (PU)</u>	21
8.2.	<u>Betreuer:innen</u>	22
8.3.	<u>Schulhelfer:innen</u>	23
9.	<u>Die Schulwegbeförderung</u>	24
10.	<u>Ganztagsbetreuung</u>	27
11.	<u>Facherzieher:innen für Integration</u>	28

12.	Ausstattung der Schulen	29
13.	Einzelfallhilfe außerhalb der Schulzeiten	29
14.	Gewährung von Nachteilsausgleich und Notenschutz im Rahmen der Leistungsbewertung	30
14.1.	Maßnahmen des Nachteilsausgleichs	30
14.2.	Notenschutz	31
16.	Nützliche Links	34
17.	Impressum	35

Herausgegeben im Mai 2022 von:
Eltern beraten Eltern von Kindern mit und ohne Behinderung e.V.
Holsteinische Straße 30/ Ecke Fregestraße
12161 Berlin (Friedenau)



Tel.: 030-82 16 711
Fax: 030-89 74 78 34
mail@eltern-beraten-eltern.de

Liebe Eltern, liebe Familien, liebe Zugehörige,

die Einschulung eines Kindes mit Behinderung oder chronischer gesundheitlicher Beeinträchtigung ist häufig von vielen Fragen begleitet. Neben der Schulwahl ist es nicht leicht, die Übersicht über alle Verfahren, beteiligte Akteur:innen, Fristen und Formulare zu behalten. In der vorliegenden Broschüre haben wir die notwendigen Schritte und ergänzende Informationen zusammengefasst. Aus unserer Sicht macht es Sinn, sich sehr frühzeitig (1-2 Jahre vor Schulbeginn) Gedanken zu dem Thema zu machen, sich Schulen anzuschauen und mit anderen Eltern ins Gespräch zu kommen. Gerne beraten wir Sie darüber hinaus zu individuellen Fragen.

Wir haben uns entschieden, bei allen Pluralformen mit einem Doppelpunkt zu gendern. Damit sollen alle Geschlechtsidentitäten gemeint sein. Wir hoffen, keine Person damit auszuschließen.

**Zu guter Letzt wünschen wir Ihrem Kind und Ihnen von Herzen einen tollen Start in das Schulleben!
Das Team von Eltern beraten Eltern mit und ohne Behinderung e.V.**

Wir danken allen an dieser Broschüre beteiligten Personen und hoffen, etwas zur Orientierung rund um das Thema Schule beizutragen.

1. Die Anmeldung in der zuständigen Schule

Die Anmeldung des schulpflichtigen Kindes erfolgt meist zwischen Ende September und Mitte Oktober für das jeweils kommende Schuljahr in der für Ihren Wohnort zuständigen Grundschule. Eltern sind zur Schulanmeldung gesetzlich verpflichtet.*

Die Anmeldung des Kindes erfolgt immer zunächst in der zuständigen Schule, unabhängig davon, welche Schule das Kind letztlich besuchen wird (siehe '4. Aufnahme in eine andere Schule' S.9).

Auf dem Anmeldebogen können Sie bereits ankreuzen, ob Sie eine Rückstellung des Schulbesuchs für ein Jahr wünschen (siehe '3. Die Möglichkeit der Rückstellung' S.8).

Für die passende Förderung der Schüler:innen wird eine Überprüfung auf sonderpädagogischen Förderbedarf vorgenommen (siehe '6. Die sonderpädagogische Diagnostik' S.14). In den Bereichen LES („Lernen“, „Emotional-soziale

Entwicklung“ und „Sprache“) gibt es in den ersten Schuljahren keine Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs, aber auch hier gibt es die Möglichkeit, Nachteilsausgleiche zu erhalten (siehe '14. Gewährung von Nachteilsausgleich und Notenschutz im Rahmen der Leistungsbewertung' S.30).

Die Überprüfung sollte am besten durch die Eltern oder die zuständige Schule bei der Anmeldung des Kindes beantragt werden.

Die Eltern selbst oder die zuständige Schule beantragen die Überprüfung auf sonderpädagogischen Förderbedarf am besten gleich bei Anmeldung des Kindes. Dieser Antrag wird dann vom Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentrum (SIBUZ) im Bezirk bearbeitet (siehe S.6).

* **Rechtsgrundlage:**

§§ 54, 55a Schulgesetz für das Land Berlin (SchulG)



Ihre zuständige Schule finden Sie hier :
www.bildung.berlin.de/Umkreissuche/



Hier gibt es die Formulare zur Schulanmeldung:
www.berlin.de/sen/bjf/service/formulare/#einschulung



Weitere Informationen zur Einschulung:
www.berlin.de/sen/bildung/schule/bildungswege/grundschule/anmeldung/

Was ist ein SIBUZ?

Schulpsychologisches und Inklusionspädagogisches
Beratungs- und Unterstützungszentrum

In jedem Berliner Bezirk gibt es ein Schulpsychologisches und Inklusionspädagogisches Beratungs- und Unterstützungszentrum (SIBUZ) für alle allgemeinbildenden öffentlichen und privaten Schulen. Für die beruflichen Schulen gibt es ein eigenes SIBUZ.

In den SIBUZ stehen Eltern, Schüler:innen und dem Schulpersonal ein Team von Fachkräften der Schulpsychologie und der Sonder- bzw. Inklusionspädagogik zur Verfügung.

Die SIBUZ beraten und unterstützen zu Fragen rund um die schulische Förderung, auch werden Schulen auf ihrem Weg hin zur inklusiven Schule begleitet. Des Weiteren sind sie zuständig für die Diagnostik in den einzelnen Förderschwerpunkten.



Informationen und Adressen zum Thema SIBUZ:
www.berlin.de/sen/bildung/unterstuetzung/beratungszentren-sibuz/

2. Die Einschulungsuntersuchung

Mit der Schulanmeldung erhalten Sie von der Schule das Formular „Anmeldung und Aufnahme in die Grund- oder Gemeinschaftsschule - schulärztliche Untersuchung“ („109“er-Anmeldebogen).

Einige Zeit nach der Anmeldung, erhalten Sie im Regelfall eine Einladung zur Einschulungsuntersuchung vom Kinder- und Jugendgesundheitsdienst (KJGD). Den „109“er-Anmeldebogen müssen Sie dorthin mitnehmen. Nach erfolgter Untersuchung wird er an die zuständige Schule übersandt



3. Die Möglichkeit der Rückstellung

Sollte der Entwicklungsstand des Kindes eine bessere Förderung in einer Kindertagesstätte erwarten lassen, kann die Zurückstellung von der Schulbesuchspflicht für ein Jahr beantragt werden.

Jeder Antrag zur Zurückstellung muss bei der regulären Schulanmeldung in der zuständigen Grundschule gestellt werden.

Bitte beachten: bei einer Zurückstellung muss eine schulärztliche Untersuchung des Kindes bis Februar des jeweils nächsten Jahres nach der Anmeldung erfolgen. Eine Zurückstellung nach Beginn des Schulbesuchs ist nicht möglich.

Über den Antrag entscheidet die Schulaufsicht. Sie berücksichtigt dabei die Stellungnahme der Kita und das Gutachten des Schularztes bzw. der Schulärztin. Die Zurückstellung wird nur genehmigt, wenn anstelle des Schulbesuchs eine entsprechende Förderung in einer Einrichtung der Jugendhilfe erfolgt. Die Kitas sind allerdings nicht dazu verpflichtet, das Kind ein weiteres Jahr zu betreuen.

Sie können sich hierzu rechtzeitig bei der Schul- und Kitaaufsicht im eigenen Bezirk beraten lassen.

Rechtsgrundlage:
§ 42 Schulgesetz für das Land Berlin

4. Aufnahme in eine andere Schule

Möchten Sie, dass Ihr Kind eine andere als die zuständige Grundschule besucht, muss dies schriftlich beantragt und die Gründe für den Wunsch angegeben werden, bspw. ein besonderer Förderschwerpunkt oder die Form der Beschulung. Ist beispielsweise die zuständige Schule für Ihr Kind eine gebundene Ganztagschule und Sie bevorzugen eine andere Form der Beschulung, können Sie Ihr Kind in einer Grundschule des Bezirks mit einem anderen unterrichtsergänzenden Angebot aufnehmen lassen.

Den Antrag stellen Sie bei der Anmeldung, die in jedem Fall an der zuständigen Grundschule erfolgen muss. Dies gilt auch, wenn Sie den Besuch an einer Privatschule planen.

Dem Antrag kann nur entsprochen werden, wenn freie Plätze an der gewünschten Schule vorhanden sind.



Mögliche Gründe für den Antrag auf eine andere Schule finden Sie hier: www.berlin.de/ba-treptow-koepenick/politik-und-verwaltung/aemter/schul-und-sportamt/schule/artikel.129113.php

Rechtsgrundlage: § 55a Schulgesetz für das Land Berlin

Anmeldung auf einen Blick

Die Anmeldung erfolgt immer in der zuständigen Grundschule zwischen Mitte September und Ende Oktober des Vorjahres.

Bei der Anmeldung kann eine Rückstellung beantragt werden. Hierfür bestenfalls schon Stellungnahme der Kita bereithalten.

Bei der Anmeldung erfolgt, sofern keine Rückstellung geplant ist, der Antrag auf die Überprüfung des sonderpädagogischen Förderbedarfs. Die Diagnostik übernimmt das zuständige SIBUZ.

Falls das Kind in einer anderen als der zuständigen Grundschule eingeschult werden soll, erfolgt der Antrag ebenfalls bei der Anmeldung. Der Wunsch muss begründet werden. Hier können Sie ggfs. eigene Begründungen, Gutachten, Stellungnahmen etc. einreichen.

Achtung: Soll eine Rückstellung erfolgen, muss bis Februar des Folgejahres eine schulärztliche Untersuchung erfolgt sein.

5. Die verschiedenen Schularten in Berlin

5.1. Allgemeine Schulen ohne spezifischen Schwerpunkt

Jede öffentliche Grundschule ist zunächst laut Schulgesetz verpflichtet, alle Schüler:innen, die im Einschulungsbereich wohnen, aufzunehmen. Da in Berlin der überwiegende Anteil aller Schüler:innen eine allgemeine Schule besucht, haben viele Schulen bereits Erfahrung mit sonderpädagogischer Förderung und verfügen über ausgebildetes Personal.



Hier erhalten Sie aktuelle Informationen
über einzelne Schulen:

www.berlin.de/sen/bildung/schule/berliner-schulen/



www.bildung.berlin.de/Schulverzeichnis/

5.2. Inklusive Schwerpunktschulen

Inklusive Schwerpunktschulen sind allgemeinbildende Schulen, die aufgrund ihrer personellen, räumlichen und sächlichen Ausgestaltung besonders in der Lage sind, Schüler:innen mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten: „Körperliche und motorische Entwicklung“, „Sehen“, „Hören und Kommunikation“, „Geistige Entwicklung“ und „Autismus“ (siehe S.18) aufzunehmen und dafür entsprechende Konzepte entwickelt haben.



www.berlin.de/sen/bildung/schule/inklusion/schwerpunktschulen/

5.3. Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt

In einer Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt (siehe S.18), (früher auch Förderzentrum oder Förderschule genannt), werden nur Kinder und Jugendliche unterrichtet, die einen sonderpädagogischen Förderbedarf haben.



Informationen zu den Förderzentren:

www.berlin.de/sen/bildung/schule/bildungswege/foerderschule/



www.sonderschulen-berlin.de/liste

5.4. Privatschulen

Darüber hinaus gibt es Schulen in freier Trägerschaft. Es ist wichtig, sich hier über die speziellen Bedingungen wie Schulgeld, andere Bewerbungsprozedere, mögliche Unterstützung durch externe Sonderpädagog:innen usw. zu erkundigen.



www.berliner-privatschulen.de/

6. Die sonderpädagogische Diagnostik

Der sonderpädagogische Förderbedarf wird jeweils für einen Förderschwerpunkt festgestellt. Bei einem Kind mit einer komplexen Behinderung kann die Zuordnung zu einem weiteren Förderschwerpunkt sinnvoll sein (bspw. „Sehen“ und „Geistige Entwicklung“).

Sonderpädagogische Förderschwerpunkte:

- Körperliche und motorische Entwicklung (K)
- Sehen (S)
- Hören und Kommunikation (H)
- Geistige Entwicklung (G)
- Autismus (Au)
- Lernen (L)
- Emotionale und soziale Entwicklung (E)
- Sprache (S)



Mehr Informationen unter „Fragen und Antworten Diagnostik“, S. 1:
www.berlin.de/sen/bildung/schule/foerderung/sonderpaedagogische-foerderung/fachinfo/

Wird ein sonderpädagogischer Förderbedarf in einem der Förderschwerpunkte K-S-H-G-Au festgestellt, werden zusätzliche schüler:inbezogene Ressourcen bereitgestellt.

Für die Förderschwerpunkte „Lernen“, „Emotionale und soziale Entwicklung“ und „Sprache“ (L-E-S) gilt dies nicht, da in den letzten Jahren eine verlässliche Grundausstattung an den Schulen eingeführt wurde.

Den betroffenen Schüler:innen entstehen aber mit der Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs in den Förderschwerpunkten L-E-S individuelle Rechte wie z.B.

- Anspruch auf sonderpädagogische Förderung,
- Empfehlungen für den Nachteilsausgleich
- ggf. Absenkung der Anforderungen (oberstes Niveaustufenband RLP 1-10) und
- vorgezogene Aufnahme in die Sekundarstufe.

Insofern ist es notwendig, mit Hilfe von sonderpädagogischer Diagnostik festzustellen, ob sonderpädagogischer Förderbedarf in den Bereichen „Lernen“ (L), „Emotionale und soziale Entwicklung“ (E) oder „Sprache“ (S) vorliegt. Die sonderpädagogische Diagnostik unterliegt hier nicht mehr wie bisher, einem zeitlichen Druck, da sich aus ihr zum neuen Schuljahr keine zusätzlichen Ressourcen ergeben.

6. Die sonderpädagogische Diagnostik

Diagnostikverfahren:

Die Diagnostik zum Förderschwerpunkt wird vom regional zuständigen SIBUZ (siehe S.40) entweder direkt bearbeitet oder auch weitergeleitet, wenn es sich um eine spezielle Diagnostik handelt.

Beim Förderbedarf „Sehen“ sind das zB. die SIBUZ in Steglitz-Zehlendorf oder in Lichtenberg (siehe S.40).

Die Diagnostik selbst wird häufig durch Lehrkräfte (Sonderpädagog:innen) von Förderzentren durchgeführt, diese sind als Diagnostik- und Beratungslehrkräfte für das SIBUZ tätig.

Die Beratungslehrkraft berät die Erziehungsberechtigten, die Kindertagesstätte und die aufnehmende Schule bzgl. des Antrages zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs.

Vor der Einschulung kann für jedes angemeldete Kind, bei dem begründete Anhaltspunkte für das Vorliegen eines sonderpädagogischen Förderbedarfs gegeben sind, der Antrag auf Feststellung gestellt werden. Im Bescheid wird ausgewiesen, ob der sonderpädagogische Förderschwerpunkt festgestellt wurde.

Zusätzlich zum sonderpädagogischen Förderbedarf kann im Rahmen der Begutachtung auch eine Förderstufe festgelegt werden. Die Feststellung der Förderstufe I oder II basiert auf den aktuellen Ausführungen der § 16 Sonderpädagogikverordnung, die folgendermaßen lautet:

„(1) Bei einer Mehrfachbehinderung erfolgt die sonderpädagogische Förderung unter Berücksichtigung aller Behinderungen in der Regel in dem Bereich, in dem der intensivste Förderbedarf festgestellt wird. Die zu erteilenden Abschlüsse richten sich nach dem Rahmenlehrplan oder den Rahmenlehrplänen, nach denen die Schüler:innen unterrichtet wurden.

(2) Schüler:innen mit deutlich zusätzlichem Bedarf an Assistenz bei der Körperpflege, der Nahrungsaufnahme, der Fortbewegung, der Lagerung, der Kommunikation und bei der Steuerung ihres Verhaltens erhalten die Förderstufe I oder II. Dabei werden Schüler:innen, die dauerhaft einer intensiven Pflege und umfassenden Unterstützung bedürfen, der Förderstufe II zugeordnet. Die Feststellung einer Förderstufe erfolgt durch die Diagnostik- und Beratungslehrkräfte des SIBUZ; das Verfahren regelt die Schulaufsichtsbehörde.“

(§ 16 SopädVO)



Exkurs Pflege- und Behandlungspflegebedarf

Erhält Ihr Kind Förderstufe I oder II, hat Ihr Kind in der Regel Bedarf an sogenannter Grundpflege oder sogar Behandlungspflege. Diese Begriffe kommen aus der Pflegeversicherung und haben strenggenommen nichts mit dem Diagnostikprozedere im Rahmen der Einschulung zu tun. Gleichwohl wird in der Diagnostik festgestellt, welchen Unterstützungsbedarf Ihr Kind hat.

Sollte Ihr Kind Pflegebedarf oder Behandlungspflegebedarf haben, muss die Versorgung in der Schule im Vorfeld geklärt und in der Regel zwischen Schule und Eltern schriftlich vereinbart werden (siehe Link*). Derzeit gibt es keine einheitlichen Regelungen, die für alle Schulen gelten.

Seit September 2021 gilt für Kinder mit Diabetes die Regelung, dass „[...] die medizinische Unterstützung von Schüler:innen mit einer Diabetes-Erkrankung in der Schule [...] von dafür qualifizierten Schulhelfer:innen geleistet [wird]. Dafür hat die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie mit mehreren Krankenkassen eine Vereinbarung geschlossen, auf deren Grundlage eine Kosten-erstattung für die Diabetesversorgung bei Vorliegen einer ärztlichen Verordnung durch die leistungsverpflichtete Krankenkasse möglich ist. Dadurch entfällt für die Sorgeberechtigten die aufwändige und oft ergebnislose Suche nach einem Pflegedienst. Die notwendige Versorgung der betroffenen Schüler:innen kann im Rahmen der ergänzenden Pflege und Hilfe während der Zeit des Schulbesuchs aus einer Hand geleistet werden.“

Für weitere Maßnahmen der Behandlungspflege muss im Einzelfall geklärt werden, ob entsprechend qualifiziertes Personal an der Schule vorhanden ist.



www.berlin.de/sen/bjf/service/presse/pressearchiv-2021/pressemitteilung.1131427.php

Allgemein wird zwischen Grund- und Behandlungspflege unterschieden.:

Die Grundpflege umfasst die Pflege in den Bereichen Körperpflege, Ernährung und Mobilität.

Die Behandlungspflege beinhaltet ausschließlich medizinische Leistungen auf Basis einer ärztlichen Verordnung und wird in der Regel von einer Pflegefachkraft erbracht. Da nur einige Leistungen der Behandlungspflege auf freiwilliger Basis von qualifiziertem (pädagogischen) Schulpersonal übernommen werden können, kann die behandlungspflegerische Versorgung im Schulalltag aufgrund des Fachkräftemangels in der ambulanten Pflege oft nicht sichergestellt werden. Ähnlich verhält es sich mit der Freiwilligkeit in Bezug auf die Grundpflege. Diese ist nicht Teil des Aufgabenprofils der pädagogischen Fachkräfte. Vor allem wenn spezielle Bedarfe wie z.B. die Nahrungsgabe über eine Sonde auftreten, kann die Versorgung in vielen Fällen nicht sichergestellt werden. Diese speziellen grundpflegerischen Bedarfe sollen über die Maßnahme „Ergänzende Pflege und Hilfe“ mittels Schulförder:innen abgedeckt werden.

Vgl.: Positionspapier des Fachbeirats Care Management für versorgungsintensive Kinder und Jugendliche. Empfehlungen zur Verbesserung der Teilhabe im schulischen Bereich

www.fachbeirat-caremanagement.de/veroeffentlichungen.html



*www.kinderversorgungsnetz-berlin.de/medikamentengabe-und-pflegemassnahmen-bildungseinrichtungen



www.kinderversorgungsnetz-berlin.de/pflegemassnahmen-bildungseinrichtungen

7. Die sonderpädagogische Förderung

Schüler:innen mit Behinderung erhalten zusätzliche sonderpädagogische Förderung.

Diese kann unterschiedlich organisiert sein: zusätzliche Förderung in Einzel- oder Kleingruppensituationen, stundenweise Unterstützung durch eine zweite pädagogische Kraft im Unterricht, Anpassung von Lehr- und Lernmaterialien und Beratung der unterrichtenden Lehrkräfte.

Schulen haben dafür entweder eigenes sonderpädagogisch qualifiziertes Personal oder erhalten stundenweise personelle Unterstützung aus anderen Schulen, die für den Förderschwerpunkt ausgebildetes Personal zur Förderung des Kindes vor Ort zur Verfügung stellen können.

Über das SIBUZ kann die Schule außerdem eigens dafür beauftragte Lehrkräfte für eine Beratung der für die Förderung des Kindes oder Jugendlichen zuständigen Pädagog:innen anfordern. Die Entscheidung darüber, wie die sonderpädagogische Förderung im Einzelfall organisiert wird, trifft die zuständige Schulleitung.

Wird ein:e Schüler:in mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf integrativ an einer allgemeinen Schule unterrichtet, so erhält diese Schule zusätzliche Lehrkräftestunden pro Woche.

Die Schule entscheidet eigenverantwortlich, wie sie diese Lehrkräftewochenstunden für die Förderung und Unterstützung des Kindes einsetzt.



Wie viele Stunden bei welchem Förderschwerpunkt zugewiesen werden, steht hier auf Seite 9:

www.schuleltern.berlin/assets/dokumente/leitfaeden/LF_03_2017.pdf

8. Weiteres pädagogisches Personal öffentlicher Berliner Schulen

An den öffentlichen Berliner Schulen sind verschiedene weitere Berufsgruppen mit der Förderung und Versorgung der Schüler:innen beauftragt. Sie haben unterschiedliche Aufgabenbereiche und sind zum Teil nicht direkt an der Schule angestellt. Hier eine Übersicht:

8.1. Pädagogische Unterrichtshilfen (PU)

PU werden in Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt sowie an Inklusiven Schwerpunktschulen eingesetzt. Ob und in welchem Umfang einer Schule Pädagogische Unterrichtshilfen zugemessen werden können ist den für das jeweilige Schuljahr geltenden „Zumessungsrichtlinien von weiterem pädagogischen Personal an öffentlichen Berliner Schulen“ (siehe Link*) zu entnehmen. PUs unterstützen Lehrkräfte bei der Organisation von Lernprozessen. Sie dürfen auch eigenständig Unterricht in Kleingruppen

durchführen.

PUs sind weiterqualifizierte examinierte Erzieher:innen, die vorrangig zur Förderung von Schüler:innen mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „Geistige Entwicklung“ und „Autismus“ eingesetzt werden.



*www.berlin.de/sen/bildung/fachkraefte/

8.2. Betreuer:innen

Auch Betreuer:innen werden in Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt sowie an inklusiven Schwerpunktschulen eingesetzt. Ihr Einsatz wird in den oben genannten Zumessungsrichtlinien beschrieben. Sie werden eingesetzt bei der Unterstützung von Schüler:innen bei der Mobilität und Lagerung, der medizinischen Hilfe und Pflege, Körperpflege und Hygiene, bei Tätigkeiten im Unterricht, im außerunterrichtlichen Bereich und bei außerschulischen Aktivitäten. Sie beaufsichtigen Schüler:innen im Rahmen betreuender Tätigkeiten. Vorausgesetzt wird eine abgeschlossene Ausbildung als Heilerziehungspfleger:in mit staatlicher Anerkennung oder eine vergleichbare medizinische/pflegerische Ausbildung oder langjährige Erfahrung in der Arbeit mit

Kindern oder Jugendlichen mit Behinderungen.

PUs und Betreuer:innen sind schulisches Personal, sie sind ebenso wie Lehrkräfte direkt bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie angestellt. Traditionell standen diese beiden Berufsgruppen nur Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt zur Verfügung. Inzwischen werden sie auch an inklusiven Schwerpunktschulen eingesetzt.

Darüber hinaus haben alle Schulen inzwischen die Möglichkeit, Stunden aus dem eigenen Lehrkräftedepotat in Stunden für anderes schulisches Personal umzuwandeln.

8.3. Schulhelfer:innen

Schulhelfer:innen werden in der Regel bei der Integration von Schüler:innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf eingesetzt, wenn kein anderes Personal an der Schule vorhanden ist, das die erforderlichen Maßnahmen der sogenannten ergänzenden Pflege und Hilfe anbieten kann.

Ihre Aufgaben entsprechen im Wesentlichen den Aufgaben von Betreuer:innen. Diese sind in der Verwaltungsvorschrift Schule Nr. 7/2011 VV Schulhelfer (siehe Link*),

hier offiziell als Maßnahmen der ergänzenden Pflege und Hilfe bezeichnet, beschrieben.

In der VV Schulhelfer werden auch die Voraussetzungen genannt, unter denen Schulhilfemaßnahmen bewilligt werden.

Schulhelfer:innen sind externes Personal, das bei freien Trägern der Jugendhilfe beschäftigt ist und jährlich beim bezirklichen SIBUZ beantragt werden muss. Die Finanzierung erfolgt durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie.

Achtung!

In Berlin beantragt die Schule Unterstützung durch Schulhelfer:innen, nicht (wie in anderen Bundesländern) die Eltern im Rahmen der Eingliederungshilfe als „Hilfe zur angemessenen Schulbildung“. Dieses Modell ist gerade im Umbruch.

Wenn Eltern feststellen, dass der Bedarf an Schulhelfer:innenstunden bei ihrem Kind nicht gedeckt ist, ist es rechtlich möglich, weitere Stunden über die Eingliederungshilfe beim Teilhabefachdienst des eigenen Bezirkes zu beantragen. Bitte lassen Sie sich hierzu beraten!



Siehe auch:

www.kinderversorgungsnetz-berlin.de/index.php/die-schulhilfe-reicht-nicht-aus



* www.berlin.de/sen/bildung/schule/inklusion/fachinfo/verwaltungsvorschrift_schulhelfer.pdf

9. Die Schulwegbeförderung

Für Schüler:innen, die aufgrund ihrer Behinderung nicht in der Lage sind, die Schule auf dem üblichen Weg zu erreichen, kann das Schulamt Beförderungsmöglichkeiten zur Verfügung stellen. Der Antrag wird (meistens im Rahmen des Aufnahmeverfahrens) in der Schule des Kindes abgegeben. Dabei werden auch Gutachten des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes (KJGD) und der jeweiligen Schule eingeholt. Beim KJGD erhalten Sie hierzu, falls erforderlich, einen gesonderten Termin.

Bei jeder Antragstellung haben die Erziehungsberechtigten begründet nachzuweisen, dass ihnen die Beförderung oder Begleitung ihres Kindes nicht selbst möglich ist. Dies kann beispielsweise durch die Vorlage entsprechender aktueller Arbeitsbescheinigungen unter Angabe der Arbeitszeiten oder den Nachweis über die Betreuung weiterer Angehöriger erfolgen.

Sollte eine Begleitung des Kindes aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich sein, ist ein aktuelles ärztliches Attest notwendig, welches diesen Sachverhalt belegt.

Achtung!

Die Zuständigkeit richtet sich nicht nach dem Wohnort, sondern nach dem Standort der Schule.

Die Bewilligung der Beförderungsleistung erfolgt in der Regel für ein Schuljahr. Stellen Sie frühzeitig bereits drei bis vier Monate vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes einen neuen Antrag.

Welcher Fahrdienst?

Das Schulamt hat für die Beförderung entsprechende Fahrdienste unter Vertrag und meldet ihr Kind dort an, sobald die Beförderung bewilligt wurde. Sie erhalten einen Bewilligungsbescheid mit Namen und Telefonnummer der Firma. Der Fahrdienst wird sich in der Regel mit Ihnen in Verbindung setzen. Sowohl auf die Schulwegbeförderung als auch auf die Schulwegbegleitung besteht gegenüber dem Schulamt kein Rechtsanspruch. Ein solcher kann aber als Leistung zur Teilhabe an Bildung im Rahmen der Eingliederungshilfe gegenüber dem Teilhabefachdienst des Jugendamtes bestehen. Bitte lassen Sie sich hierzu beraten!



www.kinderversorgungsnetz-berlin.de/index.php/schuelerbefoerderung-und-schulwegbegleitung

Rechtsgrundlage: § 36 SopedVO

Fahrdienst auf einen Blick

Das Schulamt kann eine Schulwegbeförderung zur Verfügung stellen, es gibt jedoch keinen Rechtsanspruch

Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Standort der Schule

Der Antrag wird i.d.R. in der Schule abgegeben (bitte mit der Schule klären!)

Antragsformulare erhalten Sie im Internet oder in der Schule.

Einzureichen sind weiterhin: Stellungnahme des KJGD, Stellungnahme der Schule (ggfs. weitere Dokumente wie Stellungnahme des Arbeitgebers, ärztliches Attest über eigene Gesundheit, Nachweis der Betreuung weiterer Angehöriger...)

Bei der Beförderung über die Bezirksgrenze hinaus benötigen Sie die Bestätigung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde im Wohnbezirk über die Notwendigkeit oder das entsprechende Zuweisungsschreiben der Schulaufsichtsbehörde

Achtung:

Die Bewilligung erfolgt immer nur für ein Jahr. Bitte planen Sie eine Vorlaufzeit von einigen Monaten für die erneute Beantragung ein!

10. Ganztagsbetreuung

Der Bedarf für die ergänzende Förderung und Betreuung (ehemals Hort) wird auf Antrag der Eltern im Jugendamt festgestellt. Ab dem Schuljahr 2019/20 ist die Bedarfsprüfung und die Kostenbeteiligung für Kinder der Jahrgangsstufen 1 und 2 in der ergänzenden Förderung und Betreuung entfallen.

Eine Kostenbeteiligung erfolgt ausschließlich für den Verpflegungsanteil.

Begründend für einen Betreuungsbedarf ab Jahrgangsstufe 3 ist in der Regel die Berufstätigkeit beider Elternteile oder des allein-erziehenden Elternteils.

Besteht ein Anspruch auf ergänzende Förderung und Betreuung, stellt das zuständige Jugendamt einen Bescheid aus, der in der Schule vorgelegt werden muss. Nach Bestätigung der Schule, dass dort ein Betreuungsplatz zur Verfügung steht, schließt das

Jugendamt mit Ihnen einen Betreuungsvertrag. Die Elternkostenbeteiligung richtet sich nach dem TKBG (Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz) und wird auf Grundlage des Einkommens durch das Jugendamt festgesetzt.

Sowohl zur 5./6. Klasse als auch zur 7. Klasse ist jeweils ein Neuantrag notwendig.

Ab der 7. Klasse haben nur Schüler:innen an Schulen mit dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ oder „Autismus“ oder die in § 28a der SopädVO genannten Schüler:innen einen Anspruch auf ergänzende Förderung und Betreuung.

Rechtsgrundlage: Die rechtlichen Grundlagen sind im § 19 SchulG und in der SchüFöVO (Schülerförderungs- und Betreuungsverordnung) nachzulesen.

11. Facherzieher:innen für Integration

Die Zumessung von Personalzuschlägen für Kinder mit Behinderungen wird im § 5 SchüFöVO geregelt. Die Personalzuschläge werden auf Antrag der Schule durch die zuständige regionale Schulaufsicht und im Einvernehmen mit der für die Eingliederungshilfe zuständigen Stelle festgestellt. Bei der Bemessung wird immer auch die Gesamtsituation in der Schule bzw. Lerngruppe betrachtet. Für die Eltern entstehen keine Kosten. Voraussetzung für die Zumessung von Personalzuschlägen ist die Zuordnung des Kindes nach § 99 SGB IV oder § 35a SGB VIII*.

Der Träger der ergänzenden Förderung und Betreuung (freier Träger der Jugendhilfe oder die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie) ist für die Einstellung und Zusammensetzung seines Personals zuständig. Eine Ganztagschule, die auch Schüler:innen mit Behinderungen betreut, beschäftigt nach Möglichkeit zusätzlich Facherzieher:innen für Integration, die im öffentlichen Dienst höher bezahlt werden.

***Rechtsgrundlage:**

**§ 5 SchüFöVO (Schülerförderungs- und Betreuungsverordnung)
§ 99 SGB IV & § 35a SGB VIII**

12. Ausstattung der Schulen

Die Ausstattung der Schulen mit Lehrkräften und anderem pädagogischen Personal ist in Verwaltungsvorschriften geregelt, die schuljahresaktuell auf der Website der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) zu finden sind (siehe '8. Weiteres pädagogisches Personal öffentlicher Berliner Schulen' S.26).

Für die weitere technische/räumliche Ausstattung ist das Schulamt des Bezirks zuständig, den Antrag dafür stellt die Schule.

13. Einzelfallhilfe außerhalb der Schulzeiten

Einzelfallhilfe kann als Eingliederungsmaßnahme beim Teilhabefachdienst im eigenen Bezirk von den Eltern beantragt werden. Als Hilfen zur angemessenen Schulbildung gem. § 112 SGB IX* sind diese für die Familien kostenfrei. Sie kann nur außerhalb der Schul- (und evtl.

Betreuungszeiten) in Anspruch genommen werden, da es sich um eine nachrangige Leistung handelt. Der zuständige Teilhabefachdienst fordert dazu in der Regel eine Stellungnahme die Schule ein und bewilligt bei Bedarf einen Umfang von 2-15 Stunden pro Woche.



www.kinderversorgungsnetz-berlin.de/außerschulische-einzelfallhilfe

***Rechtsgrundlage:**
§ 112 SGB IX

14. Gewährung von Nachteilsausgleich und Notenschutz im Rahmen der Leistungsbewertung

14.1. Maßnahmen des Nachteilsausgleichs

Ein Nachteilsausgleich kommt in Frage, wenn ein:e Schüler:in ohne besondere Unterstützung eine bestimmte Leistung nicht so erbringen kann, wie es ohne die einschränkenden Folgen der gravierenden Beeinträchtigung möglich wäre. Die Maßnahmen können sich durch aktuelle Ereignisse, durch Fördererfolge und durch die Persönlichkeitsentwicklung verändern und sind daher regelmäßig zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Rechtsgrundlage:
§ 32 Absatz 3 SopädVO

14.2. Notenschutz

Kann eine Leistung oder Teilleistung auch unter Gewährung eines Nachteilsausgleichs nicht erbracht werden, kann von einer Bewertung in einzelnen Fächern oder abgrenzbaren fachlichen Bereichen abgesehen werden. Notenschutz wird auf dem Zeugnis kenntlich gemacht, d.h. eine nicht erbrachte Leistung wird nicht verborgen.

Der Notenschutz kann sich auf die Bewertung von einzelnen Leistungen im Unterricht und in Prüfungen sowie auf die Bildung von Zeugnisnoten in einzelnen oder allen Fächern erstrecken.

Notenschutz kann gewährt werden, wenn ein weiterer sonderpädagogischer Förderschwerpunkt oder eine vergleichbare Beeinträchtigung vorliegt, in dem oder für die ein Notenschutz zulässig ist (bspw. bei lang andauernden körperlichen und motorischen Beeinträchtigungen, bei Gehörlosigkeit oder einer ausgeprägten Hörschädigung, bei einer diagnostizierten Autismus-Spektrum-Störung, bei Mutismus oder einer vergleichbaren sprachlichen Beeinträchtigung), wenn darüber hinaus Lese-Rechtschreibschwierigkeiten oder Schwierigkeiten im Rechnen bestehen.

Rechtsgrundlage:

§ 14 und § 16 GsVO; §15 (2, 3) und § 16 (2, 4) Sek I-VO; § 14a VO-GO

Maßnahmen für Schüler:innen am Beispiel Förderschwerpunkt “Sehen”

- 1. Modifikationen der Aufgabenstellung**
- 2. Modifikationen der Bearbeitung**
- 3. Zeitliche Modifikationen**
- 4. Räumliche und organisatorische Modifikationen**
- 5. Didaktisch-methodische Modifikationen**
- 6. Einsatz von unterstützendem Personal**
- 7. Spezifische apparative Hilfen**

1. Modifikation der Aufgabenstellung
(z. B. Bereitstellen von Demonstra-
tionsobjekten, Vergrößerungs-
kopien, barrierefreien Textdateien)

2. Modifikationen der Bearbeitung
(z. B. mündliche statt schriftlicher
Bearbeitung von Aufgabenteilen
und umgekehrt, Nutzung anderer
Schreibmittel, z.B. kontrastreicher
Stifte, Nutzung assistiver Software
inkl. Sprachausgabe, Genauigkeits-
toleranz)

3. Zeitliche Modifikationen
(z. B. Zeitverlängerung, zusätzliche
Pausen, Sondertermine)

4. Räumliche und organisatorische
Modifikationen
(z. B. störgeräuscharme Raum-
akustik, ablenkungsarme Umge-
bung, größerer ergonomischer
und blendfreier Arbeitsplatz mit
elektrischem Anschluss, Möglich-
keiten der Annäherung schaffen,
geeigneter Sitzplatz, individuelle
Beleuchtung, z. B. Tischlampe)

5. Didaktisch-methodische Modifikationen

(z. B. Strukturierung von Texten und Aufgaben, Visualisierungen durch dreidimensionale Anschauungsobjekte, barrierefreies Unterrichts- und Prüfungsmaterial (z. B. Übertragungen in den E-Buch-Standard, Ausdrücke in Blindenschrift, Schulbücher im PDF-Format, Vergrößerungen, optisch klar gegliederte und kontrastreiche Materialien, Einsatz barrierefreier digitaler Lernplattformen, Audiodeskription für Blinde bei Lernvideos und Filmen)

6. Einsatz von unterstützendem Personal

(z. B. Unterstützung bei der Handhabung von Materialien, Vorlesen von Wörterbucheinträgen durch eine Assistenz)

7. Spezifische apparative Hilfen

(z. B. Nutzung von optischen und elektronischen Hilfsmitteln, wie Lupe, Monokular, Bildschirmlesegerät, Laptop/PC, Tablet oder Smartphone, Einsatz von Punkt-schriftmaschinen, Diktier- und Sprachausgabegeräten)

Nützliche Links



Rechtsvorschriften in Berlin:

www.berlin.de/sen/bildung/schulerechtsvorschriften/#headline_1_12



Arbeitskreis neue Erziehung:

www.schueltern.berlin/publikationen/elterntipps



Kinderversorgungsnetz Berlin:

www.kinderversorgungsnetz-berlin.de/



Informationen zur Schulanmeldung des Landes Berlin:

www.berlin.de/familie/de/asset/download/asset-2655



[www.berlin.de/familie/de/informationen/
anmeldung-an-der-grundschule-131](http://www.berlin.de/familie/de/informationen/anmeldung-an-der-grundschule-131)



Interessenvertretung für Berliner Eltern von Schulkindern:

www.lea.berlin.de/aktuelles/



Verlinkung zu Bezirkselternausschüssen:

www.landeselternausschuss.de/bezirkseelternausschuesse

Impressum

Herausgegeben und redigiert von:

**Eltern beraten Eltern von Kindern
mit und ohne Behinderung e.V.**

Holsteinische Straße 30

12161 Berlin

www.eltern-beraten-eltern.de

Illustration:
Wiebke Steinert

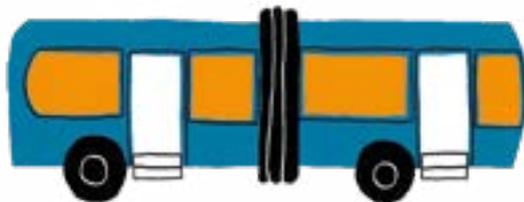
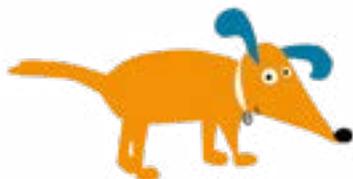
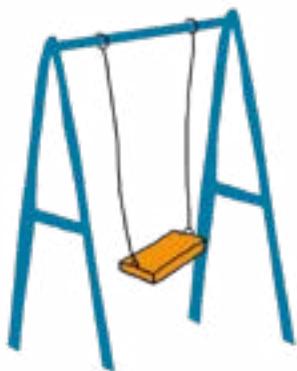
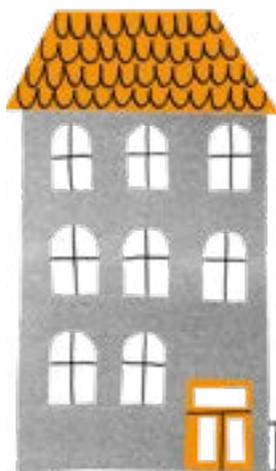
Grafikdesign:
Maxi Richter

Dank an: Jane Morgenthal

Druck: Pinguin Druck

Erscheinungsjahr: Berlin 2022
Auflage: 500

Diese Broschüre wurde aus Mitteln
von PS-Sparen und Gewinnen der
Berliner Sparkasse finanziert.



EbE

Eltern beraten Eltern
von Kindern mit und ohne Behinderung e.V.